



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

G.70/Zw/wz

3003 Bern, 31. März 1977

An die Kantonsregierungen

Volksinitiative für "die vollständige
Trennung von Staat und Kirche"

Herr Regierungspräsident,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

I.

Am 17. September 1976 ist eine Volksinitiative für "die vollständige Trennung von Staat und Kirche" eingereicht worden. Die Initiative ist in die Form des ausgearbeiteten Entwurfs gekleidet und hat folgenden Wortlaut:

"Die Bundesverfassung sei durch den nachfolgenden Artikel 51 zu ergänzen:

Art. 51

Kirche und Staat sind vollständig getrennt.

Uebergangsbestimmungen

¹*Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Uebergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikels 51 der Bundesverfassung eingeräumt.*

²Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen."

Mit Verfügung vom 20. Oktober 1976 stellte die Bundeskanzlei fest, dass die Initiative 61 560 gültige Unterschriften aufweist und damit formell zustande gekommen ist (BB1 1976 III 725), dass sie ferner eine Rückzugsklausel enthält und den deutschen Text als massgebend bezeichnet.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ihm zuhanden der Bundesversammlung rechtzeitig Botschaft und Antrag zur Initiative zu unterbreiten.

II.

Nach der bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung ist die Kirchenhoheit grundsätzlich den Kantonen verblieben. Es ist daher Sache der Kantone, das Verhältnis zu den verschiedenen Konfessionen zu ordnen und insbesondere die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Der Bund hat sich damit begnügt, einige - allerdings nicht unbedeutende - Schranken aufzustellen, die von den Kantonen bei der Ausübung der Kirchenhoheit zu beachten sind. Es sei beispielsweise an die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV) sowie an die Kultusfreiheit (Art. 50 BV) erinnert. In den Schranken des Bundesrechts ist es den Kantonen unbenommen, die völlige Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen oder eine oder mehrere Kirchen öffentlichrechtlich anzuerkennen. Beide Systeme gelten seit je als bundesrechtskonform.

Die Kantone haben die Kirchenhoheit - entsprechend ihren föderalistischen Eigenheiten - sehr unterschiedlich ausgestaltet. Praktisch deckt sich keine Regelung voll-

ständig mit einer anderen, so dass man in der Schweiz von insgesamt 25 Gestaltungsformen ausgehen darf. Freilich liegen dieser Vielfalt im Prinzip nur 3 kirchenpolitische Systeme zugrunde: In den ursprünglich reformierten Kantonen besteht das System der staatlichen Kirchenhoheit (Landeskirchentum) und in den ursprünglich katholischen Kantonen das System der "Freien Kirche im Freien Staat"; neben diese beiden traditionellen Systeme tritt das System der Trennung von Kirche und Staat.'

III.

Die eingangs erwähnte Initiative strebt insofern eine Preisgabe dieses geschichtlich gewachsenen Verhältnisses von Kirche und Staat an, als sie den Kantonen die Kirchenhoheit entziehen und ihnen von Bundesverfassungen wegen die völlige Trennung von Kirche und Staat vorschreiben will. Die Trennung ist binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Bundesverfassung zu vollziehen.

Der Bundesrat hat unser Departement ermächtigt, die Kantonsregierungen, die politischen Parteien und die zuständigen Organisationen zur Stellungnahme einzuladen. Wir dürfen Sie bitten, sich insbesondere zu folgenden Fragen vernehmen zu lassen:

1. Beantragen Sie Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung? Begründung?

2. Welches wären die Auswirkungen der Initiative

- a. rechtlich?
- b. finanziell?
- c. politisch?
- d. sozial?

3. Ist die Initiative durchführbar

a. rechtlich?

b. faktisch?

c. zeitlich?

4. Welches kirchenpolitische System besteht in Ihrem Kanton (kurze Darstellung)?

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie uns Ihre Antwort bis zum 31. August 1977 in 5 Exemplaren zukommen lassen wollten.

Mit dem besten Dank für Ihre Bemühungen versichern wir Sie, Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

